

# „Recht auf Reparatur“ eins zu eins umsetzen

## Positionen zur Umsetzung der neuen Richtlinie zur Förderung der Reparatur von Waren

17.07.2024

Nachdem das Europäische Parlament und der Rat die Richtlinie über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren verabschiedet haben, sind die neuen Regelungen in Deutschland umzusetzen. Die Richtlinie enthält

1. Reparaturverpflichtungen für Hersteller, Importeure und nachrangig auch für Händler im Anschluss an die Gewährleistungszeit und
2. Änderungen des Gewährleistungsrechts, das auf EU-Ebene durch die Warenkaufrichtlinie (Richtlinie EU 2019/771) geregelt ist.

Nach Art. 3 der Richtlinie zur Förderung der Reparatur von Waren wird eine Vollharmonisierung der Regelungen angestrebt, so dass Abweichungen durch die Mitgliedstaaten nur sehr begrenzt zulässig sind.

Die Umsetzung der Richtlinie zur Förderung der Reparatur von Waren sollte ohne zusätzliche Belastungen für den Einzelhandel und damit „eins zu eins“ erfolgen. Keinesfalls sollte die erforderliche Umsetzung von EU-Recht zum Anlass für eine Verlängerung von Gewährleistungsfristen genutzt werden.

### 1. Zur Lage des Einzelhandels

Gerade der Non-Food-Handel hat durch die Geschäftsschließungen in der Corona-Zeit und die Kaufzurückhaltung der Verbraucher aufgrund der Energiekrise und der Inflation besonders gelitten. Trotz einer gewissen Erholung leiden zahlreiche Standorte unter einem anhaltendem Besucherrückgang. Gleichzeitig sind für die Händler auch selbst die Kosten gestiegen, sowohl die

eigenen Beschaffungskosten, als auch Energie- und Personalkosten.

Trotz der schwierigen Situation der Einzelhandelsunternehmen ist in den vergangenen Jahren insbesondere auf europäischer Ebene eine Vielzahl neuer Pflichten geschaffen worden, die mit dem Ziel der weiteren Erhöhung des Verbraucherschutzes sowie des Umwelt- und Ressourcenschutzes immer höhere Anforderungen an die Unternehmen stellen. Insgesamt lösen die neuen Regulierungen, z.B. im Produktsicherheitsrecht und die Verordnung gegen Entwaldung, einen enormen Umsetzungsaufwand und hohe Bürokratiebelastungen für Unternehmen aus. Zeitgleich ist zu beobachten, dass die aktuell schon bestehenden Regelungen im Bereich des Produktsicherheits-, Verbraucherschutz- und Lauterkeitsrechts nicht von allen Marktteilnehmern im zunehmend globalen Wettbewerb beachtet werden. Die aktuell mangelhafte Durchsetzung des geltenden Rechts gegenüber Anbietern aus Drittstaaten führt zu Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der deutschen und europäischen Unternehmen.

In dieser Situation ist es unverzichtbar, dass der Gesetzgeber zusätzliche Belastungen für die einheimischen Händler, die den Druck auf diese noch vergrößern würden, vermeidet. Auch dies spricht für eine Eins-zu-eins-Umsetzung der Richtlinie zur Förderung der Reparatur von Waren.

### 2. Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Förderung der Reparatur



Art. 13 der Richtlinie zur Förderung der Reparatur von Waren sieht vor, dass die Mitgliedstaaten mindestens eine (weitere) Maßnahme zur Förderung der Reparatur ergreifen. Bei der Auswahl der Maßnahme ist sicherzustellen, dass diese keine zusätzlichen Bürokratie- bzw. Kostenbelastungen für den Einzelhandel auslöst. Keinesfalls darf die aktuelle Haushaltslage dazu führen, dass die Kosten für die Vorgabe auf die Wirtschaft abgewälzt werden.

Wenn von der Bundesregierung zur Steigerung des Anreizes eine finanzielle Förderung von Reparaturen erwogen wird, sollte dies mit dem Ziel verbunden sein, ausschließlich professionelle Reparaturen von Fachwerkstätten zu fördern. Eine mögliche Finanzierung von Reparaturcafés, die darauf abzielt, dass Verbraucher Reparaturen selbst vornehmen, ist unter dem Gesichtspunkt der Produktsicherheit ungeeignet. Gerade bei elektrischen Geräten ist das Risiko groß, dass eine nicht fachgerecht durchgeführte Reparatur zu Gesundheitsschäden und hohen materiellen Schäden führen kann. Daher sollten z. B. Reparaturen an defekten Elektrogeräten nur von qualifizierten Fachleuten und nicht von Verbrauchern selbst vorgenommen werden.

Um ein flächendeckendes Angebot an Reparaturbetrieben zu gewährleisten, ist zudem eine Initiative zur Fachkräftegewinnung erforderlich. Aktuell stehen Reparaturbetriebe mit anderen Branchen im Wettbewerb um Fachkräfte, wie z.B. Installationsbetrieben von Solaranlagen oder Ladeinfrastruktur. Um qualifizierte Fachkräfte für Reparaturdienstleistungen an technischen Geräten zu gewinnen und im Beschäftigungsverhältnis zu halten, müssen die Reparaturkosten nicht nur die gestiegenen Ersatzteilkosten, Kosten der Logistik und Werkstattkosten, sondern auch die Gehälter der qualifizierten Fachkräfte und einen auskömmlichen Unternehmerlohn decken.

Daher würde beispielsweise ein staatlich finanzierter Reparaturbonus für Reparaturen, die in einer Fachwerkstatt durchgeführt werden, Verbraucher entlasten und das Angebot an Reparaturwerkstätten verbessern. Eine solche Förderung wäre auch ein wertschätzendes Signal an die Anbieter von

Reparaturdienstleistungen, dass qualifizierte Reparaturdienstleistungen honoriert werden und die durch die Förderung zu erwartende höhere Nachfrage an Reparaturen durch Verbraucher ein attraktives Geschäftsmodell darstellen kann.

Daher ist eine Förderung von Reparaturen, die in Fachwerkstätten durchgeführt werden, gegenüber der Förderung von Reparaturen durch Verbraucher selbst vorzuziehen.

### **3. Änderungen der Warenkauf-richtlinie – Möglichkeit zur Bereitstellung einer Ersatzware während der Nachbesserung**

Art. 14 Abs. 1 S. 2 der Warenkaufrichtlinie (in der durch die Richtlinie zur Förderung der Reparatur von Waren geänderten Fassung) sieht vor, dass der Verkäufer dem Verbraucher während der Nachbesserung eine Ersatzware als Leihgabe zur Verfügung stellen kann.

Unserer Auffassung nach regelt die Vorschrift lediglich eine Möglichkeit für den Verkäufer, nicht jedoch eine Verpflichtung zur leihweisen Bereitstellung eines Ersatzgeräts während der Reparatur. Eine Verpflichtung zur leihweisen Bereitstellung von Ersatzgeräten ist oft nicht praktikabel umsetzbar. Angesichts der großen Produktvielfalt müsste der Verkäufer anderenfalls eine Vielzahl an Geräten selbst in Betrieb nehmen, nur um im Falle der Nachbesserung ein entsprechendes Ersatzgerät zur Verfügung stellen zu können. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass ggfs. nur ein einzelner Gewährleistungsfall auftreten könnte, für den ein Ersatzgerät vorgehalten werden müsste. Oder auf der anderen Seite ist auch denkbar, dass zeitgleich mehrere Nachbesserungsverlangen geltend gemacht werden, so dass zeitgleich mehrere Geräte ersatzweise zur Verfügung gestellt werden müssten. Diese Geräte wären im Anschluss gebraucht und könnten, wenn überhaupt, nicht mehr als neu verkauft werden. Dadurch entstünden nicht nur hohe Kosten für den Händler. Eine Inbetriebnahme von vielen zusätzlichen Geräten für einen kurzen



Zeitraum ist auch nicht ressourcenschonend. Weitere Schwierigkeiten für die Praxis entstünden, wenn bei der leihweisen Nutzung Daten anfallen, oder wenn Verbraucher Schäden an der leihweise überlassenen Ware verursachen. In vielen Fällen ist die Bereitstellung einer Ersatzware auch nicht erforderlich, weil Verbraucher selbst noch über ein alternatives Gerät verfügen, mit dem sie die Zeit der Nachbesserung überbrücken können.

Es sollte daher auch im Rahmen der Richtlinienumsetzung dabei bleiben, dass der Verkäufer dem Verbraucher eine Ersatzware leihweise zur Verfügung stellen kann, ohne ihn hierzu zu verpflichten. Keinesfalls sollte im Rahmen der Richtlinienumsetzung eine Pflicht zur leihweisen Bereitstellung einer Ersatzware für die Zeit der Nachbesserung geschaffen werden.

#### **4. Ergebnis des europäischen Regulierungsverfahrens anerkennen – keine zusätzliche Verlängerung der Gewährleistungsfristen**

Das Ergebnis des Regulierungsprozesses auf EU-Ebene ist unter Vereinbarung vieler Kompromisse zustande gekommen, die aus Sicht des HDE insgesamt zu einer Verschärfung gegenüber dem Kommissionsentwurf geführt haben. Zudem stellen die neuen Vorgaben für den Handel für sich genommen bereits Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung dar. Die Kommission hat bewusst keine Verlängerung von Gewährleistungs- und Beweislastumkehrfristen vorgeschlagen. Infolge des Verhandlungsergebnisses auf EU-Ebene wird die Gewährleistungsfrist nun von zwei Jahren auf drei Jahre verlängert, wenn im Mangelfall eine Reparatur vorgenommen wird. Diese Verlängerung der Gewährleistungsfrist im Nachbesserungsfall um ein ganzes Jahr – das entspricht 50 Prozent der Gewährleistungsfrist – ist äußerst lang und stellt einen großen Anreiz für Verbraucher dar, die Reparatur der Nachlieferung vorzuziehen.

Das auf EU-Ebene gefundene Ergebnis sollte nicht als Anlass für eine zusätzliche nationale Verlängerung der Gewährleistungs- und/oder

Beweislastumkehrfrist genutzt werden. Eine solche würde zu einer immer größeren und unverhältnismäßigen Bürokratie- und Kostenbelastung des Handels führen.

Bereits mit dem Inkrafttreten der Warenkaufrichtlinie und der Änderungen im Kaufrecht des BGB ist die Beweislastumkehrfrist zum 1.1.2022 verdoppelt worden. Allein hierdurch entstehen dem Handel zusätzliche Abwicklungskosten von ca. 130 Mio. €/Jahr. Auch die umfangreiche Regulierung der letzten Jahre, insbesondere auf EU-Ebene, führt zu einem hohen Umsetzungsaufwand im Einzelhandel. Eine erneute Verschärfung des Gewährleistungsrechts wäre daher unverhältnismäßig.

Zudem sind Verbraucherinnen und Verbraucher in der Praxis ganz überwiegend mit der Abwicklung von Gewährleistungsfällen im Einzelhandel zufrieden oder sehr zufrieden. Die heute geltende und von der Warenkauf-Richtlinie vorgesehene zweijährige Gewährleistungszeit entspricht den Erwartungen der Verbraucher. Nach einer repräsentativen Umfrage des Instituts für Demoskopie Allensbach zu den Erfahrungen der Verbraucher mit dem Gewährleistungsrecht in der Praxis aus dem Jahr 2019 fühlen sich zwei Drittel der Befragten durch das geltende Recht ausreichend geschützt. Lediglich 13 Prozent antworteten, dass dies nicht der Fall sei.

Grundgedanke des Gewährleistungsrechts ist, dass die Kaufsache zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs (in der Regel bei Übergabe der Sache an den Verbraucher), mangelfrei sein soll. Der Anspruch des Käufers auf Geltendmachung der Mangelrechte unterliegt einer zweijährigen Verjährungsfrist, falls sich ein beim Kauf bereits vorhandener Mangel erst später zeigt. Zudem wird für einen bestimmten Zeitraum (nach der Warenkaufrichtlinie ein Jahr) vermutet, dass ein Mangel, der sich in dieser Frist zeigt, bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorgelegen hat. Diese Haftung des Händlers ist bereits sehr lang, wenn man berücksichtigt, dass dieser für den Mangel selbst keine Verantwortung trägt. Diese liegt in aller Regel im Bereich des Herstellers. Eine weitere Verlängerung der



Verjährungsfrist oder des Zeitraums der Beweislastumkehr passte nicht zu diesen Grundgedanken des Gewährleistungsrechts. Die Gewährleistungsansprüche würden zunehmend den Charakter einer gesetzlichen Haltbarkeitsgarantie annehmen. Hierfür besteht kein Erfordernis.

Bei einer Verlängerung der gesetzlichen Gewährleistungsfrist oder/und der Beweislastumkehrfrist würde der Händler jedoch immer mehr auch für Defekte haften, die keinen Mangel darstellen, sondern durch eine übermäßige Nutzung oder durch eine unsachgemäße Behandlung oder Aufbewahrung durch den Verbraucher entstehen. Die Wahrscheinlichkeit solcher Ursachen für Defekte nimmt mit Zeitablauf zu und hängt sehr stark mit der Nutzungsintensität und der Behandlung der Waren durch den Verbraucher zusammen. Die Ursache eines Defekts lässt sich jedoch im Einzelfall in der Regel nicht feststellen, weil der Händler dafür nicht über die technischen Möglichkeiten verfügt und die Feststellung der Ursache durch einen Gutachter die Kosten der Nacherfüllung in der Regel erheblich überschreitet.

Eine Verlängerung der Gewährleistungs- und/oder Beweislastumkehrfrist würde daher auch kein Beitrag zum Umweltschutz und zur Nachhaltigkeit leisten. Wenn es immer kostenlos Ersatz gibt, besteht schließlich überhaupt kein Anreiz für nicht sorgsam handelnde Verbraucher, ordnungsgemäß mit den Waren und den eingesetzten Ressourcen umzugehen. Da von einer tendenziell kostensteigernden Wirkung einer Verlängerung der Gewährleistungsfrist auszugehen ist, würden die Kosten für den unachtsamen Umgang zudem von der Gemeinschaft der Verbraucher getragen. Diese Fehlanreize durch eine unverhältnismäßig lange Gewährleistungsfristen sollten unbedingt vermieden werden.

Daneben übernehmen Hersteller und Händler im Wettbewerb bereits freiwillig zusätzliche Garantien für die Haltbarkeit ihrer Produkte. Zudem gibt es auch Angebote, mit denen Verbraucher sog. Anschlussgarantien abschließen können. Verbraucher haben letztlich die Wahl zwischen

verschiedenen Angeboten am Markt, die unterschiedlichen Bedürfnissen entsprechen.

Ein Handlungsbedarf, den Gewährleistungszeitraum zu verlängern, besteht daher nicht. Dies gilt auch deshalb, weil 60 Prozent der Verbraucher nach der o. g. Verbraucherbefragung des Instituts Allensbach nicht bereit sind, für eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist einen höheren Preis zu zahlen. Dazu wären demnach lediglich 19 Prozent der Befragten bereit. In verschiedenen wissenschaftlichen Untersuchungen (z. B. Eger, Thomas: Einige ökonomische Aspekte der Europäischen Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie und ihrer Umsetzung in deutsches Recht) wird aber richtigerweise davon ausgegangen, dass eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist zwingend mit Kostenwirkungen verbunden ist. Damit widerspricht eine Verlängerung der Gewährleistungsfristen den Wünschen der ganz überwiegenden Mehrheit der Verbraucher. Auch wenn die Inflation nach den hohen Werten der letzten Jahre inzwischen wieder etwas zurückgegangen ist, sollte von Regelungen, die absehbar kostensteigernd sind und daher tendenziell preissteigernde Wirkung haben, abgesehen werden.

Keinesfalls sollte der Händler für die Haltbarkeit der Produkte haften müssen, sondern weiterhin für die Mangelfreiheit der Waren bei Gefahrübergang.

## **5. Regressanspruch des Händlers gegen den Lieferanten bei einer Nachbesserung anpassen**

Im Falle der Nachbesserung während der Gewährleistungszeit soll nach Art. 10 Abs. 2a bzw. Abs. 5a der geänderten Warenkauf-Richtlinie die Gewährleistungszeit um ein Jahr auf drei Jahre verlängert werden. Diese Regelung muss auch bei der Verjährung der Regressansprüche des Händlers gegenüber seinem Lieferanten in § 445 a und b BGB nachvollzogen werden, damit der Verkäufer nicht auf den Kosten der Nacherfüllung sitzenbleibt.



Dabei ist zunächst darauf zu achten, dass in § 445a Abs. 1 BGB auf die Regelung Bezug genommen wird, mit der die Verlängerung der Verjährungsfrist für die Mangelbeseitigungsansprüche des Verbrauchers im Falle einer erfolgten Nachbesserung geregelt wird.

Außerdem muss die Verlängerung der Verjährungsfrist für die Ansprüche des Verbrauchers im Fall der Nachbesserung auch zu einer Verlängerung der Verjährung der Regressansprüche des Händlers gegen den Lieferanten in § 445b BGB führen.

### **Fazit: Keine zusätzlichen Belastungen für den Einzelhandel bei der Umsetzung der Richtlinie zur Förderung der Reparatur von Waren**

Die Richtlinie zur Förderung der Reparatur von Waren sollte „eins zu eins“ und ohne zusätzliche Belastungen für den Einzelhandel umgesetzt werden.

#### **Ansprechpartner:**

#### **Handelsverband Deutschland e. V. (HDE)**

Georg Grünhoff

Abteilungsleiter Produktsicherheits-, Datenschutz- und Verbraucherrecht

Bereich Recht und Verbraucherpolitik

gruenhoff@hde.de

Telefon: 030 726250-38

Am Weidendamm 1 A, 10117 Berlin

[www.einzelhandel.de](http://www.einzelhandel.de)

Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – Registernummer R000479

EU-Transparenzregister Nr.: 31200871765-41

*Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels. Insgesamt erwirtschaften in Deutschland rund 280.000 Einzelhandelsunternehmen mit drei Millionen Beschäftigten an 400.000 Standorten einen Umsatz von rund 630 Milliarden Euro jährlich.*

- Nationale Maßnahmen zur Förderung der Reparatur dürfen nicht auf Kosten der Einzelhandelsunternehmen erfolgen. Falls eine finanzielle Förderung von Reparaturen in Betracht gezogen wird, sollten unter dem Gesichtspunkt der Produktsicherheit Reparaturen durch Fachwerkstätten staatlich gefördert werden.
- Die leihweise Bereitstellung einer Ersatzware während der Nachbesserung sollte auch im Rahmen der Richtlinienumsetzung als Möglichkeit, nicht aber als Verpflichtung des Verkäufers ausgestaltet werden.
- Keinesfalls sollten die geltenden Gewährleistungs- und Beweislastumkehrfristen über das durch die Richtlinienumsetzung zwingend erforderliche Maß hinaus verlängert werden.
- In den Regressvorschriften der §§ 445 a und 445b BGB ist die für Ansprüche des Verbrauchers im Falle einer erfolgten Nachbesserung verlängerte Verjährungsfrist nachzuvollziehen.